

bestehenden Betonfläche als Silagelagerfläche. Durch die Maßnahme verringert sich die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas.

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Die Änderung des Behälters und die Umnutzung der Betonfläche führt entsprechend der gutachterlichen Berechnungen nicht zu einer Auswirkung auf das benachbarte Naturschutzgebiet. Die verringerte gelagerte Gasmenge führt zu keiner erhöhten Gefährdung hinsichtlich eines Gasaustritts, Brands oder Explosion. § 8 UVPG trifft hier nicht zu. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 289-290

280 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet
„Sonnenwinkel“
in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke,
vom 23. November 2021

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das 4,66 ha große Gebiet „Sonnenwinkel“ wird unter Naturschutz gestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Fläche:

**Stadt Lübbecke,
Gemarkung Lübbecke,
Flur 7, Flurstück 197 tlw.;**

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung des nur teilweise betroffenen Flurstücks ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c) bei der Stadtverwaltung Lübbecke,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Entwicklung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines naturnahen, baumarten- und geophytenreichen, ca. 120 bis 150 Jahre alten Waldmeister-Buchengewaldes.

Neben der vorherrschenden Buche kommen im Gebiet Trauben- und Stieleichen, Eschen, Bergahorn, Hainbuchen und vereinzelt Bergulmen vor. Die artenreiche, meist deckende Krautschicht wird überwiegend durch Frühjahrsgeophyten mit dem vorherrschenden Bärlauch gebildet. Das Gebiet ist ferner Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse.

Das Waldgebiet repräsentiert in seiner naturnahen, altholzreichen Ausprägung ein charakteristisches, selten gewordenes Waldbild im Naturraum des östlichen Wiehengebirges und ist im Zusammenhang mit den umliegenden Wäldern im Rahmen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes von herausragender Bedeutung für den Korridor des Weser- und Wiehengebirges.

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der überwiegend naturnahen Waldfläche.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Unterhaltung von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
2. die Flächen außerhalb der befestigten oder besonders gekennzeichneten Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern und Fahrzeuge aller Art abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit die Jagd nach § 5 dieser Verordnung nicht eingeschränkt oder verboten ist;
 - c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - die Errichtung oder Unterhaltung notwendiger Zäune für den Forstbetrieb;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung, das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer, der Wege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen
oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
unberührt von dem Verbot der Ausübung von Sportaktivitäten bleibt das Laufen, Joggen und Walken auf den bestehenden, befestigten oder besonders gekennzeichneten Wegen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeproofungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der jagdlichen Regelungen des § 5 dieser Verordnung;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter Heu oder Stroh zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
16. Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
- eine andere als die einzelstammweise Nutzung vorzunehmen. Bei dieser Nutzung ist die Bodenvegetation jeweils größtmöglich zu schonen;
unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebs zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
- Wiederaufforstungen mit anderen nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten als der Rotbuche vorzunehmen sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu beziehen;
- in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres Bäume einzuschlagen;
- Pflanzenschutz- oder Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Kalk auf den Waldflächen zu lagern, auszubringen oder anzuwenden sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln;
- abgestorbene Bäume zu beseitigen.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten;
unberührt von diesem Verbot bleiben außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrunen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung und, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, für Raubwild, wenn sie dem Schutz der in § 2 Buchstabe a) genannten Lebensräume und Arten nicht zuwiderlaufen;
2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
3. zusätzliche fahrbare oder feste Jagdkanzeln aller Art im Gebiet neu zu errichten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet
und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt gemäß § 32 OBG 20 Jahre.

Detmold, den 23. November 2021
51.2.1-081

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 290-292

281

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 24. November 2021
54.01.17-038

Dr. Ralf Köster, Inhaber der Fischzuchtanlage „Lippefisch“ in Bad Lippspringe, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG zum Aufstauen der Lippe bei Fluss-km 219,21 und zur gleichzeitigen Wasserentnahme und -wiedereinleitung zur Bepannung der Fischeiche beantragt. Die aktuelle befristete Erlaubnis endet am 31. März 2022.

Im Zuge der Erteilung der beantragten Erlaubnis soll an der bestehenden Wehranlage in der Lippe die ökologische Durchgängigkeit i.S.d. § 34 WHG hergestellt werden. Die vorhandene Stauanlage wird durch eine Sohlgleite im vorhandenen Profil ersetzt.

Bei der Umgestaltung der Staueinrichtung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG. Danach wird für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gem. § 9